

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO): Teilrevision aufgrund grossräthlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **151.211**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Büros des Grossen Rates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 6 Ratssaal ¹ Während der Sitzungen des Grossen Rates haben Zutritt zum Ratssaal: a Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Justizleitung, b Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei, soweit es ihre Funktion erfordert, c Personen, die ein Mitglied des Regierungsrates oder der Justizleitung begleiten, d akkreditierte Medienschaffende, die sich entsprechend ausweisen. ² Bei geheimen Beratungen haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstabe a und b Zutritt zum Ratssaal. Die Tribünen werden geräumt und geschlossen und allfällige Übertragungen der Beratungen unterbrochen.	d akkreditierte Medienschaffende, die sich entsprechend ausweisen <u>können</u> .

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
Art. 9 ¹ Der Grosse Rat und seine Organe unterstützen die Medienschaffenden bei der Berichterstattung über den Grossen Rat. ² Die Tätigkeit der Medienschaffenden darf den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen. ³ Die akkreditierten Medienschaffenden haben Zutritt zur Medientribüne und zur Wandelhalle.	³ Die akkreditierten Medienschaffenden haben Zutritt zur Medientribüne und zur Wandelhalle, <u>sofern sie sich als solche ausweisen können</u>.
Art. 40 Sachbereichskommissionen ¹ Es bestehen folgende ständige Sachbereichskommissionen mit je 17 Mitgliedern: a Bildungskommission (BiK), b Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK), c Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), d Sicherheitskommission (SiK). ² Die Kommissionen haben in ihren jeweiligen Sachbereichen insbesondere folgende Aufgaben: a Vorberatung von Gesetzgebungsgeschäften, b Prüfung und Vorberatung von Berichten und Berichterstattung an den Grossen Rat, c Vorberatung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten. ³ Im Bereich der Aussenbeziehungen kommen ihnen in ihren jeweiligen Sachbereichen folgende Aufgaben zu:	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
a Vorberatung internationaler und interkantonaler Verträge, b Vorberatung von Ausgabenbeschlüssen aufgrund internationaler und interkantonaler Verträge, c Vorberatung der Gegenstände, welche die Mitwirkung des Kantons an der Willensbildung des Bundes betreffen, d Beratung von Berichten sowie weiteren Geschäften in der Zuständigkeit des Grossen Rates, welche die Aussenbeziehungen betreffen. ⁴ Die Kommissionen vertreten in ihrem Sachbereich den Grossen Rat in internationalen und interkantonalen parlamentarischen Organen, die a beauftragt sind, zu Verhandlungen über internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder b aufgrund internationaler oder interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind.	⁴ Die Kommissionen vertreten in ihrem Sachbereich den Grossen Rat in internationalen und interkantonalen parlamentarischen Organen, die a beauftragt sind, zu Verhandlungen über internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder <u>delegieren in ihrem Sachbereich Mitglieder des Grossen Rates in internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder parlamentarische Organe, die</u> 1. beauftragt sind, zu Verhandlungen über internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder 2. aufgrund internationaler oder interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind, b aufgrund internationaler oder interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind <u>stellen sicher, dass die Leitung sowie die Mehrheit dieser Vertretung aus Mitgliedern der jeweiligen Sachbereichskommission bestehen.</u>
Art. 57 Fraktionen ohne Sitzanspruch ¹ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen teilnehmen kann. Dieses Mitglied kann sich äussern, hat aber weder Antrags- noch Stimmrecht.	¹ Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei <u>Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen teilnehmen kann. Dieses Mitglied kann sich äussern, hat aber weder Antrags- noch Stimmrecht.</u>

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Art. 57a Absprache unter den Fraktionen ¹ Die Fraktionen sprechen sich nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates über die künftige Abfolge für die Besetzung des Grossratspräsidiums sowie nötigenfalls auch für die Besetzung der Kommissionssitze ab. Sie teilen das Resultat zur Besetzung des Grossratspräsidiums dem Büro mit.
Art. 126 Entschädigung für Sonderfunktionen ¹ Für die Ausübung einer Sonderfunktion erhalten die nachstehenden Ratsmitglieder pro Jahr folgende Entschädigung: a die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident 10 000 Franken, b die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident 5 000 Franken, c die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident 3 500 Franken, d die übrigen Mitglieder des Büros 2 500 Franken, e die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen 5 000 Franken, f die übrigen Mitglieder von Finanz-, Geschäftsprüfungs- und Justizkommission 4 000 Franken, g die übrigen Mitglieder ständiger Kommissionen 3 000 Franken, h die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen 2 500 Franken, ² Doppeltes Sitzungsgeld erhält, wer die Sitzung des Grossen Rates oder eines Ratsorgans leitet.	² Doppeltes Sitzungsgeld erhält, wer die Sitzung des Grossen Rates oder <u>oder eines Ratsorgans oder einer Fraktion</u> leitet.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
	Bern, 21. Mai 2024 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: <i>Rappa</i> Der Generalsekretär: <i>Trees</i>